



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
PRESSESTELLE

## **Fragen & Antworten zur regionalen Schulentwicklung**

### **Warum braucht Baden-Württemberg eine regionale Schulentwicklung?**

Baden-Württemberg steht im Hinblick auf die Weiterentwicklung seiner Bildungslandschaft vor erheblichen Herausforderungen. Eine davon ist die Anpassung der Schulstrukturen an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, dabei vor allem an den demografischen Wandel. Diese Veränderungen lassen sich schon seit längerem deutlich in den Statistiken ablesen. Bei den Haupt-/ Werkrealschulen gibt es seit über einem Jahrzehnt einen starken Rückgang bei den Übergangszahlen von der Grundschule. Sie haben sich zwischen den Jahren 2001 und 2011 von rund 40.300 auf etwa 23.800 fast halbiert. Der Rückgang hat sich danach durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung auf 15.000 Schülerinnen und Schüler beschleunigt. Diese Entwicklung verdeutlicht nach Ansicht des Kultusministeriums, dass eine regionale Schulentwicklung wie in anderen Bundesländern auch bereits vor Jahren hätte gestartet werden müssen.

Das Statistische Landesamt geht davon aus, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler über alle Schularten hinweg in den nächsten Jahren weiter deutlich zurückgehen wird. Über diese demografische Entwicklung hinaus macht auch das sich verändernde Schulwahlverhalten der Eltern eine gemeinsam getragene regionale Schulentwicklung im Land erforderlich.

### **Was sind die Ziele der regionalen Schulentwicklung?**

Wichtigstes Ziel der regionalen Schulentwicklung ist, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit von ihrem Wohnort einen Bildungsabschluss entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Zudem geht es darum, im Interesse der Kinder und Jugendlichen langfristig leistungsstarke und effiziente Schulstandorte zu sichern. Es sollen Schulen geschaffen werden, die aufgrund ihrer Größe sehr gute pädagogische Bedingungen anbieten können und langfristig die notwendige Effizienz etwa beim Personaleinsatz gewährleisten. Demgegenüber können kleine Schulen nur in geringem Umfang pädagogische Angebote machen. Zudem können Personalengpässe etwa bei Erkrankungen eines Lehrers an größeren Schulen besser ausgeglichen werden.

Die regionale Schulentwicklung bringt eine grundlegende Umorientierung weg von einem Denken in Schularten mit sich. Damit wird künftig auf die angestrebten Schulabschlüsse - einschließlich berufsqualifizierender Abschlüsse an beruflichen Schulen - abgestellt. Diese Umorientierung trägt dazu bei, dass auch in ländlichen Gebieten

Schulstandorte unter Wahrung ihrer pädagogischen Qualität erhalten werden können. Land und Schulträger können so auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot garantieren, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden. Insbesondere in stärker integrativen Strukturen, welche verschiedene Bildungsabschlüsse anbieten, können Schulstandorte unter Wahrung pädagogischer Qualität erhalten werden.

### **Welche Vorteile haben die Kommunen von der regionalen Schulentwicklung?**

Auch für die Kommunen sieht die Landesregierung erhebliche Vorteile durch diesen Prozess, da sie zum einen die Sicherheit erhalten, richtige Entscheidungen über die langfristigen Investitionen für ihre Schulen treffen zu können. Wie notwendig das ist, zeigt die Entwicklung bei den Haupt- und Werkrealschulen: Im Schuljahr 2012/13 haben 125 von 862 Haupt- und Werkrealschulen in den Eingangsklassen keine Schüler mehr gemeldet, 224 Schulen weniger als 16 Schülerinnen und Schüler. Zum anderen ist es durch diesen Prozess möglich, gemeinsam mit den Nachbarn langfristige Vereinbarungen über die Schulen in der Region abschließen zu können. Kommunen, Schulen, Schulämter und Regierungspräsidien können sich bei diesem Prozess nun auf den Weg machen, um gemeinsam mit allen Betroffenen Vereinbarungen zu treffen, die den Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Kultusminister Stoch ruft die Schulträger dazu auf, den Prozess zusammen mit der Schulverwaltung rasch und aktiv anzugehen.

### **Was bedeutet der Prozess für die Schularten?**

Nachhaltig stabile Schulstrukturen im Bereich der allgemein bildenden weiterführenden Schulen sind angesichts der geschilderten demografischen Veränderungen ohne eine Weiterentwicklung des Schulsystems nicht denkbar. Die derzeit bestehenden Schularten des Sekundarbereichs werden ihre Aufgabe in Zukunft nur dann noch erfüllen können, wenn sie sich einander annähern. Das gilt besonders für die Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, aber auch für das Gymnasium, das auch in Zukunft ein Garant für den Erwerb eines hoch anerkannten Bildungsabschlusses bleiben wird. Daneben kann bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig auch die Gemeinschaftsschule diesen Abschluss und damit eine Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Ziel der Landesregierung ist es, in einem Zwei-Säulen-System neben dem Gymnasium einen integrativen Bildungsweg zu etablieren, der sich aus den übrigen genannten Schularten entwickelt. Die Gemeinschaftsschulen im Land zeigen, dass eine angemessene Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Begabungen möglich ist. An Realschulen wird die Möglichkeit geschaffen, in Klasse 9 auf Antrag die Hauptschulabschlussprüfung abzulegen.

### **Welche Mindestgrößen sollen für Schulstandorte gelten?**

Das Ziel, leistungsstarke und ressourceneffiziente Schulstandorte zu sichern, lässt sich nur mit langfristig stabil mindestens zweizügigen Schulstandorten verwirklichen. Deshalb wird eine Mindestschülerzahl eingeführt.

Die Einrichtung weiterführender Schulen ist künftig nur noch dann möglich, wenn die Schule zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose in der Eingangsstufe voraussichtlich mindestens 40 Schülerinnen und Schüler oder mehr aufweist und langfristig mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe erwartet werden. Ziel des Prozesses ist es, dass an allen weiterführenden Schulen langfristig mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Eingangsstufe erwartet werden. Für die Neueinrichtung allgemein bildender Gymnasien liegt diese Mindestschülerzahl bei 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe; ebenso müssen für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen in Klassenstufe 10 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufe 11 langfristig prognostiziert werden.

Weiterführende Schulen werden aufgehoben, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe aufweisen. Dabei gilt die Ausnahme, dass diese Schulen nur dann aufgehoben werden können, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Diese verlässlichen Größenordnungen sind unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Qualität, aber auch im Hinblick auf die Investitionsentscheidungen der Schulträger und der Verlässlichkeit des Schulsystems für Eltern und Schüler geboten.

### **Müssen Schulen, die derzeit weniger als 40 Schüler in der Eingangsstufe haben um ihren Standort bangen?**

Nein. Im Schuljahr 2012/13 haben zwar 697 der 862 Haupt- und Werkrealschulen weniger als 40 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe. Eine Aufhebung dieser Schulen erfolgt jedoch erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe aufweisen. Von der Aufhebung wird ausnahmsweise dann abgesehen, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird. Weiterführende Schulen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe können ohne unverhältnismäßig hohen Ressourcenaufwand weder die notwendigen Differenzierungsangebote machen noch haben sie Antworten auf organisatorische Herausforderungen beispielsweise bei kurzfristigen Personalausfällen.

### **Welche Schularten werden bei der regionalen Schulentwicklung erfasst?**

Alle weiterführenden allgemein bildenden Schularten. Hinzu kommen von Anfang an die beruflichen Schulen, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, weil und soweit die Schülerströme der allgemein bildenden Schularten auf diese Schularten Einfluss haben. Da der Prozess ebenfalls Auswirkungen auf die Schulangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben wird, sind auch die Sonderschulen von Anfang an mit einbezogen. Wegen der jeweiligen Besonderheiten wird es für die beruflichen Schulen und die Sonderschulen ein gesondertes Verfahren geben. Die Grundschulen sind nicht Gegenstand des Prozesses.

## **Wann wird der Prozess einer regionalen Schulentwicklung ausgelöst?**

Der Prozess wird ausgelöst, wenn:

- a) ein öffentlicher Schulträger einen Antrag z.B. auf Einrichtung einer neuen weiterführenden Schule oder auf Umwandlung oder Aufhebung einer bestehenden weiterführenden Schule stellt;
- b) ein öffentlicher Schulträger den Start eines regionalen Schulentwicklungsprozesses von sich aus initiiert;
- c) wenn eine öffentliche weiterführende Schule keine Eingangsklasse mehr bilden kann, also dort weniger als 16 Schülerinnen und Schüler aufweist.

## **Wie soll das Verfahren der regionalen Schulentwicklung konkret aussehen?**

Der gesamte Prozess ist als Dialog- und Beteiligungsverfahren konzipiert.

In der Regel kommt das Verfahren dadurch in Gang, dass ein öffentlicher Schulträger innerhalb der betreffenden Raumschaft die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen sieht.

Alle von dieser Maßnahme betroffenen öffentlichen Schulträger, andere Beteiligte sowie die Schulen in freier Trägerschaft werden in ein Dialog- und Beteiligungsverfahren und, falls notwendig, in eine Schlichtung einbezogen. Das Kultusministerium strebt aber einen regionalen Konsens an, der dann auch gemeinsam mit den Schulträgern umgesetzt werden kann.

Der Antragsteller soll bereits im Vorfeld der Antragstellung abklären, ob und inwieweit die Interessen anderer Kommunen tangiert sind. Spätestens im Dialog- und Beteiligungsverfahren, also bei Vorliegen eines Antrags, stellt die Schulaufsichtsbehörde sicher, dass die Interessen der berührten öffentlichen Schulträger und aller sonstigen Beteiligten gewürdigt werden. Bei Bedarf führt die Schulaufsichtsbehörde als Teil des Prüfverfahrens ein Dialog- und Beteiligungsverfahren oder Teile davon federführend durch.

Im Dissensfall werden in einer Schlichtung die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen nochmals geprüft und, falls möglich, alternative Vorschläge entwickelt und abgestimmt. Sofern aber andere Lösungsansätze ebenfalls zu keiner Einigung führen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags.

Sollte der Schulträger eines dauerhaft nicht mehr leistungsfähigen Standorts trotz entsprechender Hinweise nicht handeln, so hebt die Schulaufsichtsbehörde die Schule auch ohne entsprechenden Antrag des Schulträgers auf, sofern ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

## **Wer verantwortet das Verfahren?**

Die Schulaufsichtsbehörden begleitet das Verfahren und arbeitet mit den Beteiligten partnerschaftlich an einer gemeinsamen Lösung für eine regionale Schulentwicklung. Die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden bleiben unverändert.

Für Haupt-/Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Beratung bei den Staatlichen Schulämtern.

Für allgemein bildende Gymnasien und berufliche Schulen liegt die Zuständigkeit für die Beratung bei den Regierungspräsidien.

Die Regierungspräsidien sind auch zuständig für die Durchführung der Schlichtung.

### **Wer trifft im Konfliktfall letztendlich die Entscheidung?**

Die Schulaufsichtsbehörden. Das nach dem Schulgesetz zuständige Kultusministerium kann die Entscheidung auch weiterhin auf die Regierungspräsidien übertragen. Allerdings verfolgt die regionale Schulentwicklung das Ziel, mit den Schulträgern zu einer partnerschaftlichen Lösung zu gelangen. Das Kultusministerium geht davon aus, dass dies in der großen Mehrheit der Prozesse der Fall sein wird.

### **Gibt es Ausnahmeregelungen?**

Nur für bereits bestehende Schulen: Eine Ausnahmeregelung für den Weiterbestand einer Schule bei Unterschreiten der Mindestgröße ist, wenn in zumutbarer Erreichbarkeit keine andere Schule einen entsprechenden Bildungsabschluss anbietet.

### **Wann startet der Prozess?**

Die Vorbereitungen für den Prozess sind seit längerem im Gange. Der Ministerratsbeschluss gibt Handlungssicherheit für einen Prozess zur regionalen Schulentwicklung, so dass sich die Beteiligten auf den Weg machen können. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die noch in diesem Jahr in den Landtag eingebracht werden soll.